Rue Centrale 12, CP 1359, 1001 Lausanne, Suisse
T +41 21 313 44 55 • F +41 21 313 44 56
info@ssa.ch • www.ssa.ch

Dank Übersetzung strahlt ein Werk über die Sprachgrenzen hinaus

Informationsnotiz

Die Übersetzerin oder den Übersetzer in den Werbeunterlagen einer Produktion zu nennen, scheint schon nur ein Gebot der Höflichkeit. Und doch geht dies auf Plakaten und Theater- oder Opernprogrammen gerne vergessen.

Allen ist klar, wie komplex das Übersetzen dramatischer Werke ist: Die Übersetzerin oder der Übersetzer vollbringt oft einen Balanceakt, um Form und Inhalt gleichermassen zu übertragen, und muss dabei eine Erfindungskraft an den Tag legen, die von einer rein mechanischen Textwiedergabe weit entfernt ist.

Die Übersetzung ist daher sehr wohl ein Werk zweiter Hand (Bearbeitung) und steht somit im Genuss aller Urheberrechte, auch wenn deren Ausübung von der vorgängigen Bewilligung der Urheberin oder des Urhebers des Originalwerks abhängt.

Das Recht auf Urheberschaft gibt der Übersetzerin oder dem Übersetzer den Status einer Autorin oder eines Autors. Es ist also nicht nur höflich, sondern auch gesetzliche Pflicht, ihren oder seinen Namen im Werbematerial für die Produktion aufzuführen. Die Produzentin oder der Produzent der Aufführungen muss gegebenenfalls die von der Übersetzerin oder vom Übersetzer gemachten Vorgaben bezüglich der Namensnennung einhalten.

Die Übersetzerin oder der Übersetzer hat ebenfalls das Recht, über die Nutzungen ihrer/seiner Übersetzung zu bestimmen und darüber zu wachen, dass diese nicht verändert wird – genau wie die Urheberin oder der Urheber des Originalwerks.

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS, SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE
Gestion de droits d'auteur pour la scène et l'audiovisuel • Verwaltung der Urheberrechte für Bühnen- und audiovisuelle Werke
Gestione di diritti d'autore per le opere teatrali e audiovisive • Authors' Rights Management for Stage and Audiovisual Works